

Merkblatt zur Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG sowie die unionsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet).

Zum übrigen Gemeinschaftsgebiet gehören:

Belgien
Bulgarien
Dänemark (ohne Grönland und die Färöer)
Estland
Finnland (ohne die Åland Inseln)
Frankreich (ohne Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin) zuzüglich des Fürstentums Monaco
Griechenland (ohne Berg Athos)
Irland
Italien (ohne Livigno, Campione d' Italia und den zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teil des Luganer Sees)
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande (ohne das überseeische Gebiet Aruba und ohne die Inseln Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Saba und Sint Eustatius)
Österreich
Polen
Portugal (einschließlich Madeira und der Azoren)
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien (einschließlich Balearen, ohne Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)
Tschechien
Ungarn
Zypern (ohne die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt) einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Akrotiri und Dhekalia) auf Zypern

Das Drittlandsgebiet umfasst die Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören, u.a. auch Andorra, Gibraltar, San Marino und den Vatikan.

Ab dem 01.01.2021 gilt das Vereinigte Königreich, mithin Großbritannien und Nordirland, nach dem Austrittsabkommen nicht mehr als Gemeinschaftsgebiet und ist für umsatzsteuerrechtliche Zwecke nach dem 31.12.2020 grundsätzlich als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG zu behandeln.

Eine Ausnahme gilt für Nordirland für den Bereich der Warenlieferungen, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.

Nach Artikel 8 des "Protokolls zu Irland / Nordirland" zum Austrittsabkommen gelten für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs nach dem 31.12.2020 die Vorschriften zur Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Handel.

Für die Lieferung von Waren von und nach Nordirland kommen daher weiterhin die umsatzsteuerlichen Regelungen für EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Stand: 01.01.2021